



## **Merkblatt für Lebensmittelaussteller auf der Grünen Woche Berlin**

(Stand: 09/2024)

### **1.**

#### **Allgemeine hygienische und baulichen Anforderungen:**

- Die Betriebsstätten müssen so gelegen, konzipiert und gebaut sein und sauber und instandgehalten werden, dass das Risiko der Kontamination, insbesondere durch Tiere und Schädlinge, vermieden wird.
- Es müssen geeignete Vorrichtungen (einschließlich Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände sowie hygienisch einwandfreie sanitäre Anlagen und Umkleieräume) zur Verfügung stehen, damit eine angemessene persönliche Hygiene gewährleistet ist.
- Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen.
- Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und erforderlichenfalls Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen vorhanden sein.
- Soweit Lebensmittel im Rahmen der Tätigkeit des Lebensmittelunternehmens gesäubert werden müssen, muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen.
- Die Zufuhr einer ausreichenden Menge an warmem und/oder kaltem Trinkwasser muss gewährleistet sein.
- Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur hygienischen Lagerung und Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen und/oder ungenießbaren (flüssigen und festen) Stoffen und Abfällen vorhanden sein.
- Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur Haltung und Überwachung geeigneter Temperaturbedingungen für die Lebensmittel vorhanden sein.
- Die Lebensmittel müssen so aufbewahrt werden, dass das Risiko einer Kontamination, soweit praktisch durchführbar, vermieden wird.

## 2a.

### **Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln, die an Messebesucher abgegeben werden:**

- Lebensmittel müssen nach der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV - Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel) gekennzeichnet sein.
- Eine Auflistung der Angaben, die zwingend auf dem Etikett angegeben werden müssen (sog. verpflichtende Angaben), sind in Art. 9 und ggf. in Art. 10 der LMIV aufgeführt.
- Auf dem Etikett muss zwingend der Lebensmittelunternehmer angegeben werden, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird. Wenn dieser Lebensmittelunternehmer nicht in der EU niedergelassen ist, dann muss hier stattdessen der Importeur, der das Lebensmittel in die EU einführt, angegeben werden (siehe hierzu Art. 8 der LMIV).
- Die Sprache der Angaben auf dem Etikett richtet sich nach dem Land der Vermarktung. Die Angaben müssen leicht verständlich sein. Da in Deutschland nur Deutsch leicht verständlich ist, muss die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die auf der Messe an den Verbraucher abgegeben werden, auf Deutsch sein. Die Verwendung von Fremdwörtern ist nur dann zulässig, wenn diese Eingang in den deutschen Sprachgebrauch gefunden haben (z.B. „Chili con carne“).

## 2b.

### **Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung von nicht vorverpackten (unverpackten) Lebensmitteln, die an Messebesucher abgegeben werden:**

- Lebensmittel müssen nach der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV - Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel) und nach der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) gekennzeichnet sein.
- Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergene oder Unverträglichkeiten auslösen (sog. Allergene) müssen bezogen auf das jeweilige Lebensmittel gut sichtbar, deutlich und gut lesbar bereitgestellt werden. Dies kann z.B. in Form eines Schilds auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels oder durch einen Aushang am Verkaufsstand oder durch andere Informationsangebote u.a. erfolgen. Weitere Angaben siehe hierzu in §4 der LMIDV.
- Auch hier richtet sich die Sprache der erforderlichen Angaben nach dem Land der Vermarktung. Die Angaben müssen leicht verständlich sein. Da in Deutschland nur Deutsch leicht verständlich ist, muss die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die auf der Messe an den Verbraucher abgegeben werden, auf Deutsch sein. Die Verwendung von Fremdwörtern ist nur dann zulässig, wenn diese Eingang in den deutschen Sprachgebrauch gefunden haben (z.B. „Chili con carne“).

**Zusätzlich gilt:**

**3.**

**Anforderungen an das Verbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus anderen Bundesländern und aus EU-Mitgliedstaaten zur Abgabe an Messebesucher:**

- Nach geltendem europäischem Recht sind Lebensmittelunternehmen, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs behandeln, bis auf wenige Ausnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zulassungspflichtig. Ausgenommen davon sind nebensächlichen Tätigkeiten auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang.
- Lebensmittel tierischer Herkunft, die der o.g. Ausnahme nicht entsprechen, dürfen nur zur Ausstellung verbracht und dort in Verkehr gebracht werden, wenn der jeweilige Herstellungsbetrieb für diese Produkte über eine entsprechende EU-Zulassung verfügt. Die EU-Zulassung ist erkennbar am Identitätskennzeichen und an der Identifizierungsnummer.
- Zur allgemeinen Lebensmittel-Kennzeichnungspflicht siehe Punkt 2a und Punkt 2b.

**4.**

**Anforderungen an die Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Drittländern zur Abgabe an Messebesucher:**

- Lebensmittel tierischer Herkunft dürfen ausschließlich von Lebensmittelbetrieben zur Ausstellung verbracht werden, wenn das jeweilige Herkunftsland für den Export dieses Lebensmittels gelistet ist.
- Drittlandbetriebe, die für den Export in die EU zugelassen sind, sind auf der EU-Datenbank unter folgendem Link aufgeführt:  
[https://food.ec.europa.eu/safety/biological-safety/food-hygiene/non-eu-countries-authorized-establishments\\_en](https://food.ec.europa.eu/safety/biological-safety/food-hygiene/non-eu-countries-authorized-establishments_en).
- Es dürfen ausschließlich Lebensmittel tierischer Herkunft von Lebensmittelbetrieben zur Ausstellung exportiert werden, die auf einer solchen Drittlandliste aufgeführt sind und die für diese Kategorie über eine EU-Zulassung verfügen. Die EU-Zulassung ist erkennbar an der sog. approval number für die Einfuhr in die EU.
- Für alle Lebensmittel tierischer Herkunft, die aus Drittländern auf die Messe Berlin zur Abgabe an die Messebesucher exportiert werden, muss im Herkunftsland ein TRACES-Zeugnis ausgestellt werden.
- Zur allgemeinen Lebensmittel-Kennzeichnungspflicht siehe Punkt 2a und 2b.
- Die Warenabfertigung erfolgt an der ersten Grenzkontrollstelle beim Übertritt Drittland/EU. Die Messe Berlin und das Land Berlin haben keine Grenzkontrollstelle. Die dem Messegelände nächstgelegene Grenzkontrollstelle ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAGV), Dezernat V3 - Grenzveterinärdienst, Einfuhrkontrollen, Georg-Wulf-Str. 1, 12529 Schönefeld, E-Mail: [gvd.ber@lavg.brandenburg.de](mailto:gvd.ber@lavg.brandenburg.de).

### Ausnahme:

- Sollen Lebensmittel tierischer Herkunft von Lebensmittelbetrieben aus Drittländern zur Grünen Woche eingeführt werden, die für den Export in die EU nicht zugelassen und nicht auf der Drittlandliste aufgeführt sind, muss für diese Produkte eine **Ausnahmegenehmigung für die Einfuhr als TNP** (tierisches Nebenprodukt) beantragt werden. **Eine Einfuhr als tierisches Lebensmittel ist auch mit Ausnahmegenehmigung nicht möglich.**
- Im Falle der Einfuhr als TNP dürfen diese Produkte auf der Messe nicht an Besuchende abgegeben werden. Die Aussteller dürfen diese den Besuchenden nur in verschlossenen Vitrinen präsentieren und sie müssen nach Messeende dafür sorgen, dass diese ordnungsgemäß und auf ihre Kosten unschädlich beseitigt werden.
- Derartige Ausnahmegenehmigungen sind zu beantragen bei:
  - ⇒ Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Abteilung Verbraucherschutz, Referat Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Veterinärwesen, Frau Dr. Leo, Referentin für Tiergesundheit und Veterinärangelegenheiten bei der Einfuhr,  
E-Mail: [tierseuchen-einfuhr@senjustv.berlin.de](mailto:tierseuchen-einfuhr@senjustv.berlin.de)

### Hinweise:

- a. Bei Fragen/Unsicherheiten bezüglich der korrekten Kennzeichnung von Lebensmitteln empfehlen wir das Hinzuziehen eines Sachverständigen. Diese sind z.B. unter folgendem Link auf der Seite der Berliner Industrie- und Handelskammer aufgeführt: <http://svv.ihk.de/content/home/home.ihk>
- b. Bei Fragen /Unsicherheiten bezüglich der Zulassungspflicht von Betrieben empfehlen wir eine Nachfrage beim örtlich zuständigen Veterinäramt bzw. im Falle des grenzüberschreitenden Handels bei der obersten Veterinärbehörde des Landes und/oder der jeweiligen Handelsvertretung.

### Bitte beachten Sie:

**Dieses Merkblatt stellt ausschließlich eine Informationshilfe dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand einschlägiger gesetzlicher Vorschriften zu informieren und diese anzuwenden.**